Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundausgabe)

31. Jahrgang

Magdeburg, den 25. Januar 2021

Nummer 2

INHALT

- Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht -

	L • • • • • • • • • • • • • • • • • • •		-	Bek. 28. 12. 2020, Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt; Siebte Änderung	16
١.	Staatskanzlei und Ministerium für Kultur		_		
	Erl. 2. 12. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Theatern in freier		E.	Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration	
	Trägerschaft	12	F.	Ministerium für Bildung	
	Bek. 1. 12. 2020, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	14	G.	Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	
3.	Ministerium für Inneres und Sport		н.	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	
	Bek. 16. 12. 2020, Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit eines Vereinsverbotes sowie über die Aufforderung an die Gläubiger des verbotenen Vereins "Hells Angels MC Oder City" zur Anmeldung von For-			RdErl. 15. 12. 2020, Durchführung von Weinprüfungen; Änderung(zu: 7845)	17
	derungen; hier: nachrichtliche Veröffentlichung	15		Bek. 14. 12. 2020, Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes	17
Э.	Ministerium für Justiz und Gleichstellung			Bek. 21. 12. 2020, Satzung der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben	18
Э.	Ministerium der Finanzen				
	RdErl. 17. 12. 2020, Beschlüsse des Beratungsforums		l.	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr	
	für Gebührenordnungsfragen zur Bundesbeihilfever- ordnung (BBhV) und Gebührenordnung für Zahnärzte	16		v .	
	(GOZ); Fünfte Änderung(zu: 2032)		Ste	lenausschreibungen	23

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

2241

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Theatern in freier Trägerschaft

Erl. der StK vom 2. 12. 2020 - StK-6-57001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage
- a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26. 6. 2014, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 (ABI. L 215 vom 7. 7. 2020, S. 3),
- b) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30. 4. 1991 (GVBI. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. 3. 2020 (GVBI. LSA S. 108), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. 2. 2001, MBI. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. 12. 2017, MBI. 2018 LSA S. 211), in der jeweils geltenden Fassund.
- d) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. 6. 2016, MBI. LSA S. 383, geändert durch RdErl. vom 25. 6. 2020, MBI. LSA S. 254), in der jeweils geltenden Fassung,

sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Theater in freier Trägerschaft.

1.2 Mit den Zuwendungen wird das Ziel verfolgt, im Land ein breites, vielfältiges und künstlerisch anspruchsvolles Theaterangebot vorzuhalten und die künstlerische nichtkommerzielle Arbeit der professionellen Theater in freier Trägerschaft zu unterstützen.

Durch ein abgestuftes Fördersystem sollen sowohl anspruchsvolle künstlerische Vorhaben namhafter Künstler umgesetzt werden als auch eine gezielte Nachwuchsförderung im Förderbereich erfolgen können. Damit soll eine kontinuierliche Weiterentwicklung künstlerischer Qualität im Bereich freier darstellender Kunst im Land Sachsen-Anhalt sichergestellt werden. Ziel ist es, durch die Entwicklung und Erprobung neuer Formensprachen und Ausdrucksformen, die Auseinandersetzung mit relevanten gesellschaftlichen Themen, auch in interdisziplinären und spartenübergreifenden Projekten sowie originelle und künstlerisch ideenreiche Angebote einen breiten Adressatenkreis zu erreichen. Überregional ausstrahlende sowie

Projekte im ländlichen Raum sollen angemessen berücksichtigt werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Die Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt (Erl. der StK vom 27.7.2017, MBI. LSA S. 670) findet auf die Förderung der Theater in freier Trägerschaft entsprechende Anwendung, soweit durch diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Amateurtheater sind von der Förderung nach dieser Richtlinie ausgenommen.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 3.1 Zuwendungsarten
- a) Einstiegsförderung,
- b) Projekteinzelförderung,
- c) Basisförderung.

3.2 Einstiegsförderung

Die Einstiegsförderung wird einmalig nur Erstantragstellern mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt mit dem Ziel gewährt, sich in der Theaterlandschaft des Landes künstlerisch ansiedeln zu können.

Die Einstiegsförderung ist einjährig.

Antragsteller kann sein:

- a) Berufseinsteiger (Abschluss einer professionellen Ausbildung im Bereich der darstellenden Künste),
- b) Quereinsteiger (ohne professionellen Abschluss, die ihre professionelle Qualität im Bereich der darstellenden Künste nachweisen) oder
- c) Berufsumsteiger (die bereits im Bereich der darstellenden Künste, zum Beispiel Darsteller Schauspiel oder Tanz, tätig waren und in einem anderen Bereich der darstellenden Künste tätig werden wollen, zum Beispiel Regie oder Choreografie).

Die Einstiegsförderung kann als

- a) Stipendium in einer Höhe von bis zu 3 000 Euro zur Förderung der Personal- und Sachausgaben zur Wahrnehmung der unten genannten individuellen Qualifikation und künstlerischen Auseinandersetzung gewährt werden. Abweichend von Nummer 5.1.1 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt ist eine Vollfinanzierung möglich.
- b) Produktionszuschuss in einer Höhe von bis zu 5 000 Euro zur Finanzierung der in der Produktion anfallenden Personal- und Sachausgaben gemäß Nummer 5.1.1 sowie Nummer 5.1.3 bis 5.1.4 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt gewährt werden.

Stipendien werden nur natürlichen Personen, Produktionszuschüsse nur natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts gewährt.

Stipendien dienen der kreativen Auseinandersetzung mit künstlerischen Formaten sowie der individuellen Qualifizierung des Antragstellers. Im Bewilligungszeitraum sollen sich der Geförderte deshalb auch Kenntnisse in den Bereichen Betriebsführung und Öffentlichkeitsarbeit und Marketing aneignen. Dies ist im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) bei einem Stipendium ein Konzept mit Darstellung der künstlerisch sowie inhaltlichen Ziele, Art und Zeitraum der Umsetzung, künstlerischer Lebenslauf, vorgesehene Qualifizierungen – es sind mindestens fünf mindestens vierstündige Module zu belegen;
- b) bei einem Produktionszuschuss ein Konzept, aus dem ersichtlich wird, welche Formate und Ausdrucksformen der künstlerischen Arbeit erprobt werden sollen sowie Aussagen zu Zielen, Methodenanwendung und Arbeitsweise, Zeitplanung, Anzahl der geplanten Aufführungen, Perspektiven, künstlerischer Lebenslauf oder Angaben und Nachweise zur bisherigen künstlerischen Arbeit.

Der Antragsteller hat einen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.5 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt einzureichen.

3.3 Projekteinzelförderung

Die Förderung wird dem Antragsteller gewährt, wenn er bereits eine oder mehrere Produktionen der freien darstellenden Künste oder der Theaterpädagogik im Land Sachsen-Anhalt realisiert hat.

Gefördert werden:

- a) Inszenierungsvorhaben,
- b) Wiederaufnahmen,
- c) Gastspiele,
- d) Weiterentwicklung bereits bestehender Produktionen.

Die Projekteinzelförderung ist einjährig.

Die Projekteinzelförderung kann in Höhe von bis zu 30 000 Euro gewährt werden. Sie dient der Förderung der im Projekt anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie zum Projekt gehörenden Investitionsausgaben gemäß Nummer 5.1.1 sowie den Nummern 5.1.3 und 5.1.4 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Konzept, aus dem ersichtlich wird, welche Formate und Ausdrucksformen der künstlerischen Arbeit erprobt werden sollen sowie Aussagen zu Zielen, Methodenanwendung oder Arbeitsweise, Zeitplanung, Anzahl der geplanten Aufführungen, Perspektiven, Vermittlungsangeboten oder Öffentlichkeitsarbeit;
- b) künstlerischer Lebenslauf oder Angaben und Nachweise zur bisherigen künstlerischen Arbeit;

- Darstellung der kulturellen und k\u00fcnstlerischen Bedeutung der Projektarbeit;
- d) bei Wiederaufnahmen oder Gastspielen die Dokumentation der erfolgreichen Erstaufführung und ihrer Aufnahme bei Publikum und Kritik (zum Beispiel durch öffentliche oder theaterfachliche Kritiken).

Der Antragsteller hat einen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.5 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt einzureichen.

3.4 Basisförderung

Die Förderung wird mit dem Ziel gewährt, eine künstlerische und strukturelle Weiterentwicklung von bereits namenhaften Künstlern zu ermöglichen.

Die Basisförderung ist zweijährig.

Die Basisförderung wird dem Antragsteller gewährt, wenn er eine mindestens dreijährige künstlerische Arbeit im Land Sachsen-Anhalt nachweisen kann, ein eigenes künstlerisches Profil entwickelt hat und eine herausragende künstlerisch-kulturelle Bedeutung für das Land Sachsen-Anhalt erworben hat sowie zeitgemäße Produktionsund Vermittlungsangebote erfolgreich anwendet. Darüber hinaus soll der Antragsteller nachweisen, dass er überregional oder national tätig ist oder wie er in Zukunft tätig werden will.

Im Bewilligungszeitraum ist mindestens eine neue Produktion pro Jahr im Land Sachsen-Anhalt zu realisieren.

Die Förderung kann in Höhe von bis zu 75 000 Euro pro Jahr gewährt werden. Sie dient grundsätzlich der Förderung der Personal- und Sachausgaben des Antragstellers. Eine Vollfinanzierung ist ausgeschlossen. Der Antragsteller hat jedoch abweichend von den Nummern 5.1.1 sowie 5.1.3 und 5.1.4 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt Eigenmittel in angemessener Höhe sowie Drittmittel zur Deckung der Ausgaben einzubringen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Nachweis der bisherigen künstlerischen Arbeit einschließlich der Anerkennung beim Publikum (zum Beispiel durch öffentliche oder theaterfachliche Kritiken);
- b) ein Konzept, aus dem ersichtlich wird, welche Formate und Ausdrucksformen der künstlerischen Arbeit erprobt werden sollen sowie Aussagen zu Zielen, Methodenanwendung oder Arbeitsweise, Zeitplanung, Anzahl der geplanten Aufführungen, Perspektiven, Vermittlungsangeboten und Öffentlichkeitsarbeit;
- c) ein künstlerischer Lebenslauf oder Angaben und Nachweise zur bisherigen künstlerischen Arbeit;
- d) Darstellung der kulturellen und künstlerischen Bedeutung der Projektarbeit;
- e) ein strukturell-organisatorisches Konzept (Betriebskonzept) der weiteren Entwicklung im F\u00f6rderzeitraum inklusive einer Personal- und Organisationsplanung;
-) ein zweijähriger Kosten- und Finanzierungsplan.

Eine wiederholte Förderung ist möglich. Es kann nach Ablauf des ersten Förderjahres eine erneute Förderung beantragt werden. Institutionell geförderte Einrichtungen sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

Antragsteller, die eine Basisförderung erhalten, erhalten keine weitere Förderung im Bereich der freien darstellenden Künste.

Der Antragsteller hat einen Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6.5 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt einzureichen.

3.5 Honoraruntergrenze

Die vom Bundesverband Freie Darstellende Künste abgegebenen Empfehlungen zur Honoraruntergrenze sind zu berücksichtigen.

4. Finanzierungsart

Die Förderung gemäß Nummer 3.2 Abs. 4 Buchst. a wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Förderungen gemäß Nummer 3.2 Abs. 4 Buchst. b und Nummer 3.3 können sowohl als Anteils- als auch als Fehlbetragsfinanzierung gewährt werden.

Die Förderung gemäß Nummer 3.4 wird als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5. Anweisungen zum Verfahren

- 5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 5.2 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Grundsätzlich ist der Antrag durch die Bewilligungsbehörde auch in geeigneter elektronischer Form (zum Beispiel im PDF-Format) zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.
- 5.4 Das Verfahren für Anträge nach Nummer 3.2 und Nummer 3.3 richtet sich nach Nummer 7 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt.
- 5.5 Anträge gemäß Nummer 3.4 sind bis zum 15.5. des Vorjahres zu stellen.

6. Jury

Der für Kunst- und Kulturförderung zuständige Minister trifft die Förderentscheidung auf der Grundlage der Empfehlungen einer Fachjury (Jury). Das anschließende Verwaltungsverfahren erfolgt durch die Bewilligungsbehörde gemäß Nummer 7.2 der Kulturförderrichtlinie Sachsen-Anhalt. Dazu legt die Jury unter Beachtung der allgemeinen

Grundsätze gemäß Nummer 1.2 schriftlich begründete, entsprechend den Förderungsarten gemäß Nummer 3.1.1 Abs. 4 Buchst. b und Nummer 3.1.2 bis zum 1. 12. und gemäß Nummer 3.1.3 bis zum 1. 8. differenzierte Empfehlungen zur Förderung von Anträgen vor.

Die Jury wird vom für Kunst- und Kulturförderung zuständigen Minister für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Die Jury besteht aus fünf unabhängigen Fachexperten. Das Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt e.V. ist ständiges Mitglied der Jury und fungiert gleichzeitig als Geschäftsstelle.

Die Organisation und die Aufgaben der Jury regelt eine Geschäftsordnung, die von der Jury erarbeitet wird. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des für Kunstund Kulturförderung zuständigen Ministeriums.

Die Mitglieder der Jury, die nicht dem Landeszentrum Freies Theater Sachsen-Anhalt e.V. angehören, sind ehrenamtlich tätig und erhalten jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 000 Euro pro Jahr. Damit sind sämtliche Reisekosten und sonstigen Auslagen abgegolten. Für die Zeit der Ausübung der Jurytätigkeit ist die Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie durch Mitglieder der Jury ausgeschlossen.

7. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Der Erl. tritt am 31. 12. 2025 außer Kraft.

An das Landesverwaltungsamt

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. der StK vom 1. 12. 2020 - 43-1170

1. Königreich Belgien

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Berlin ernannten Frau Fabienne Emilie L. Cheront am 23. 11. 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet. Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Botschafter Willem Albert G. Van de Voorde am 7. 3. 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

2. Republik Gambia

Herr Dr. Roman Skoblo ist am 20. 11. 2020 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Gambia in Berlin mit dem Konsularbezirk Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist daher mit Ablauf des 20. 11. 2020 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Gambia in Berlin ist somit geschlossen.

3. Republik Mosambik

Herr Siegfried Anton Lingel ist am 14. 11. 2020 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorargeneralkonsul der Republik Mosambik in München mit dem Konsularbezirk Länder Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist daher mit Ablauf des 14. 11. 2020 erloschen. Die honorargeneralkonsularische Vertretung der Republik Mosambik in München ist somit geschlossen.

B. Ministerium für Inneres und Sport

Bekanntmachung
über die Unanfechtbarkeit eines Vereinsverbotes
sowie über die Aufforderung an die Gläubiger
des verbotenen Vereins "Hells Angels MC Oder City"
zur Anmeldung von Forderungen;
hier: nachrichtliche Veröffentlichung

Bek. des MI vom 16. 12. 2020 - 21.1-12201-1.5

In der **Anlage** wird die Bekanntmachung des Landes Brandenburg vom 9. 12. 2020 über die Unanfechtbarkeit des Vereinsverbotes sowie über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen den verbotenen Verein "Hells Angels MC Oder City" nachrichtlich veröffentlicht.

Anlage

Land Brandenburg

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins "Hells Angels MC Oder City" und Gläubigeraufruf

vom 9. Dezember 2020

Das Verbot des Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 gegen den Verein "Hells Angels MC Oder City" und seine Teilorganisation "Oder City Kurmark" wurde am 30. Mai

2013 im Bundesanzeiger (BAnz AT 30.05.2013) bekannt gemacht.

Gegen die Verbotsverfügung wurde am 17. Juni 2013 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin Brandenburg eingelegt. Mit Urteil vom 29. September 2020 – Az. 1 A 3.13 wurde die Verbotsverfügung des brandenburgischen Ministeriums des Innern vom 30. Mai 2013 insoweit aufgehoben, als sie die Teilorganisation "Oder City Kurmark" betrifft, das Verbot des Vereins "Hells Angels MC Oder City" wurde durch das Gericht bestätigt.

Die gegen das Verbot gerichtete Klage wurde, soweit der Verein "Hells Angels MC Oder City" betroffen ist, vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg durch Urteil vom 29. September 2020, Az. 1 A 3.13 abgewiesen und die Revision gegen das Urteil nicht zugelassen. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wurde nicht eingelegt.

Die Verbotsverfügung im Hinblick auf den Verein "Hells Angels MC Oder City" ist mit Ablauf des 18. November 2020 unanfechtbar geworden.

Der nunmehr durch vorgenanntes Urteil rechtskräftig gewordene verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend bekannt gegeben:

Verfügung

- Der Zweck und die T\u00e4tigkeit des Vereins "Hells Angels MC Oder City" (im Folgenden: "HAMC Oder City") laufen den Strafgesetzen zuwider.
- 2. Der Verein "HAMC Oder City" ist verboten. Er wird aufgelöst.
- Dem Verein "HAMC Oder City" ist jede T\u00e4tigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuf\u00fchren. Seine Kennzeichen d\u00fcrfen weder verbreitet noch \u00f6ffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
- Das Vermögen des Vereins "HAMC Oder City" wird beschlagnahmt und eingezogen.
- 5. Forderungen Dritter gegen den "HAMC Oder City" werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der strafrechtswidrigen Zwecke und Tätigkeiten des "HAMC Oder City" darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des "HAMC Oder City" dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
- Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein "HAMC Oder City" dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert

hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die in den Nrn. 4, 5 und 6 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins "Hells Angels MC Oder City" werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 10. Februar 2021 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Ministerium des Innern und für Kommunales, Referat 44, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14467 Potsdam anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 10. Februar 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

D. Ministerium der Finanzen

2032

Beschlüsse des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) und Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ); Fünfte Änderung

RdErl, des MF vom 17, 12, 2020 - 1521-03540

Bezug:

RdErl. des MF vom 2. 8. 2018 (MBI. LSA S. 369), zuletzt geändert durch RdErl. vom 1. 10. 2020 (MBI. LSA S. 398)

- 1. Der Anlage des Bezugs-RdErl. wird die aus der **Anlage** zu diesem RdErl. ersichtliche Nummer 37 angefügt.
- 2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2021 in Kraft.

An

die Landesbehörden sowie sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Anlage

37. Zur Abgeltung der aufgrund der COVID-19-Pandemie immer noch bestehenden erhöhten Aufwände für Schutzkleidung etc. kann der Zahnarzt die Geb.-Nr. 3010 GOZ analog zum Einfachsatz (= 6,19 Euro), je Sitzung, zum Ansatz bringen. Auf der Rechnung ist die Geb.-Nr. mit der Erläuterung "3010 analog – erhöhter Hygieneaufwand" zu versehen. Dem entsprechend kann ein erhöhter Hygieneaufwand dann jedoch nicht gleichzeitig ein Kriterium bei der Faktorsteigerung nach § 5 Abs. 2 darstellen.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt befristet bis zum 31. März 2021. Er erfasst alle in diesem Zeitraum durchgeführten Behandlungen.

Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt; Siebte Änderung

Bek. des MF vom 28, 12, 2020 - 44-S0868-19

Bezug:

Anlage der Bek. des MF vom 14. 3. 2007 (MBI. LSA S. 349), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 28. 9. 2018 (MBI. LSA S. 437)

Die von der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater vom 22. 3. 2006 (GVBI. LSA S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 7. 2019 (GVBI. LSA S. 176, 178), am 26. 6. 2020 beschlossene und gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater durch das Ministerium der Finanzen am 23. 11. 2020 und durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung am 14. 10. 2020 genehmigte Änderung der Satzung wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt; Siebte Änderung

Aufgrund des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Gesetzes über das Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater (StBVersG LSA) vom 22.03.2006 (GVBI. LSA S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.07.2019 (GVBI. LSA S. 176), hat die Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes Sachsen-Anhalt am 26.06.2020 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

In § 4 Absatz 1 wird die Nummer 8 gestrichen.

In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte "und 8" gestrichen.

In § 26 Absatz 2 werden die Sätze 5 und 6 gestrichen und durch folgende Sätze 5 bis 8 ersetzt:

"Ist nur ein Ehegatte Mitglied des Steuerberaterversorgungswerkes, beschränkt sich der durch den Versorgungsausgleich in der Versorgungseinrichtung begründete Anspruch des anderen Ehegatten auf die Altersrente gemäß § 18 und berechtigt nicht zum Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder Hinterbliebenenrente. Zum Ausgleich für die Beschränkung auf die Altersrente erhält der Ausgleichsberechtigte einen Zuschlag zu seiner Altersrente. Dieser beträgt für jedes Lebensjahr vor dem Erreichen der Altersgrenze gemäß § 18 Abs. 1 0,45 % der Altersrente, mindestens jedoch 5 %. Bei Verfahren, in denen das Ehezeitende vor dem 31.12.2020 liegt, ergibt sich der Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle, wobei sich die Höhe des Zuschlags nach dem vollendeten Lebensjahr des ausgleichsberechtigten Ehegatten zum Ende der Ehezeit bestimmt."

§ 26 Absatz 2 Satz 7 wird zu Satz 9.

In § 39 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

"Das Vermögen des Steuerberaterversorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, unter Beachtung von § 215 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der aufgrund von § 217 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese auf das Steuerberaterversorgungswerk anwendbar sind, anzulegen."

Die vorstehende Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

7845 Durchführung von Weinprüfungen; Änderung

RdErl. des MULE vom 15. 12. 2020 - 72.60204/5.7/1

Bezug:

RdErl. des MLU vom 10. 10. 2013 (MBI. LSA S. 629)

1. In Nummer 2.5.2 Abs. 2 Satz 3 des Bezugs-RdErl. wird das Wort "vier" durch das Wort "zwei" ersetzt.

2. Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 20. 3. 2020 in Kraft.

das Landesverwaltungsamt
das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
nachrichtlich an
das Landesamt für Verbraucherschutz
das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes

Bek. des MULE vom 14. 12. 2020 - 44-67026-RecDual

Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 des Verpackungsgesetzes vom 5. 7. 2017 (BGBI. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2020 (BGBI. I S. 2232, 2244) wird die nachstehende Genehmigung bekanntgegeben.

1. Genehmigung

Das Landesamt für Umweltschutz (im Folgenden: Genehmigungsbehörde) stellt als zuständige Behörde auf Antrag der Recycling Dual GmbH (im Folgenden: Antragstellerin) vom 26. 8. 2020, ergänzt durch Nachträge vom 8. 10. 2020, 22. 10. 2020 und 29. 10. 2020, gemäß § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes fest:

- a) Der Betrieb des Systems der Antragstellerin wird hiermit genehmigt.
- b) Die Genehmigung ergeht unter den in Nummer 2 dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen.
- c) Der Bescheid tritt am Tag seiner öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.
- d) Der Bescheid ist sofort vollziehbar.
- e) Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenfestsetzung ergeht durch gesonderten Bescheid.

2. Nebenbestimmungen

- 2.1 Bis spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Bescheides im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt hat die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Erfassungsverträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern über die regelmäßige Abholung restentleerter Verpackungen vorzulegen.
- 2.2 Die Antragstellerin hat bis spätestens vier Wochen nach Veröffentlichung des Bescheides der Genehmigungsbehörde die fehlenden Sortier- und Verwertungsverträge vorzulegen.

- 2.3 Die Antragstellerin hat die Verträge zur Erfassung und Sortierung, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Genehmigung rechtsverbindlich unterzeichnet werden, mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.
- 2.4 Hinsichtlich der Nebenbestimmungen in den Nummern 2.1 und 2.2 hat die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde jeweils zum 1. 1. und 1. 7. eines jeden Jahres über den aktuellen Sachstand zu berichten. Sollten bestehende Verträge gekündigt oder zum Ende der Laufzeit nicht verlängert werden, ist die Genehmigungsbehörde hierüber kurzfristig zu informieren.

Des Weiteren hat die Antragstellerin der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Genehmigungsvoraussetzungen berühren oder in Frage stellen. Dies gilt auch für Veränderungen Ihrer Firma mit gesellschaftsrechtlichem oder wirtschaftlichem Bezug.

2.5 Die Antragstellerin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde oder den von dieser beauftragten Dritten alle erforderlichen Informationen zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz ergebenden Anforderungen benötigt werden.

Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu gewährleisten, dass der Genehmigungsbehörde zu den oben genannten Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes genutzten Anlagen und erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt werden.

- 2.6 Die im Antrag aufgelisteten Verträge zu den Verwertungsmöglichkeiten und -wegen sind für alle Wertstoffe einzuhalten. Veränderungen sind der Genehmigungsbehörde umgehend mitzuteilen.
- 2.7 Die Antragstellerin hat gemäß § 18 Abs. 4 des Verpackungsgesetzes eine Sicherheitsleistung in Form einer schriftlichen, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft beizubringen. Auf Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß den §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist zu verzichten. Die Urkunde ist nach Festsetzung der Sicherheitsleistung mit der entsprechenden Verzichtserklärung bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Als Begünstigter ist das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch die Genehmigungsbehörde, einzusetzen.

Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung einer neuen Bürgschaftsurkunde bei der Genehmigungsbehörde.

Die Festsetzung der Sicherheitsleistung erfolgt durch gesonderten Bescheid. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung jährlich aufgrund der sich stets ändernden Marktbedingungen zu prüfen und durch gesonderten Bescheid anzupassen. Die Grundlage für die Ermittlung der Sicherheitsleistung bildet ein Berechnungsmodell, mit dem die für Ihr System spezifischen Entsorgungskosten sowie Mitbenutzungs- und Nebenentgelte für einen festgelegten Zeitraum berechnet werden.

- 2.8 Die Antragstellerin hat der Genehmigungsbehörde jährlich bis zum 31. 12. zu berichten, auf welche Weise (lokale oder überregionale Maßnahmen), in welchem Umfang und welchen Zeitabständen die privaten Endverbraucher über Sinn und Zweck der getrennten Sammlung von Verpackungsabfällen, die eingerichteten Sammelsysteme und die Verwertungsergebnisse informiert werden. Entsprechend den Zielen des Verpackungsgesetzes sollen im Rahmen dieser Maßnahmen die Möglichkeiten sowie die Umsetzung der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recycling von Verpackungsabfällen verständlich gemacht werden.
- 2.9 Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung und Aufnahme von Nebenbestimmungen nach § 18 Abs. 2 des Verpackungsgesetzes.
- 2.10 Der Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des ganzen oder teilweisen Widerrufes der Genehmigung, falls Sie Ihren Pflichten nach § 14 Abs. 1 und 2 des Verpackungsgesetzes nicht nachkommen oder eine der in § 18 Abs. 1 S. 2 des Verpackungsgesetzes genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

3. Hinweise

Die vorliegende Genehmigung nach § 18 Abs. 1 des Verpackungsgesetzes, wird öffentlich bekannt gegeben und wird vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe an wirksam (§ 18 Abs. 1 Satz 3 des Verpackungsgesetzes).

Diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag, in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 9.30 bis 11.30 und 13.30 bis 15 Uhr im Landesamt für Umweltschutz, Reideburger Straße 47, 06116 Halle (Saale), Raum A166, eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung dieses Bescheides entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann ebenfalls beim Verwaltungsgericht Halle, Justizzentrum, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), gestellt werden.

Satzung der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben
Bek. des MULE vom 21. 12. 2020 – 01583

Der Stiftungsrat der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben

hat am 30. 10. 2020 gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Nr. 1 des Morsleben Stiftungsgesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBI. LSA S.376) die Satzung der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben beschlossen. Die Satzung ist am 18. 12. 2020 durch das Ministerium gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Morsleben Stiftungsgesetzes genehmigt worden und wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Morsleben Stiftungsgesetzes in der **Anlage** bekannt gemacht.

Anlage

Satzung der Stiftung Zukunftsfonds Morsleben

§ 1 Grundlage der Satzung

Die Stiftung Zukunftsfonds Morsleben hat sich mit Beschluss des Stiftungsrates vom 30.10.2020 gemäß § 3 Absatz 1 und § 8 Absatz 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Errichtung der staatlichen Stiftung des öffentlichen Rechts "Stiftung Zukunftsfonds Morsleben" (Morsleben Stiftungsgesetz - MorsStG) die vorliegende Satzung gegeben. Diese regelt im Einzelnen die Wahrnehmung und Ausgestaltung der Aufgaben des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung sowie deren Leitung.

§ 2 Organe der Stiftung und Leitung der Stiftungsverwaltung

- (1) Organe der Stiftung sind gemäß § 7 Absatz 1 MorsStG
 - 1. der Stiftungsrat und
 - 2. der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist verantwortlich für die im Rahmen dieser Satzung und der vom Stiftungsvorstand übertragenen Aufgaben der Verwaltung der Stiftung einschließlich der Finanzbuchhaltung. Sie ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist kein Organ der Stiftung.

§ 3 Aufgaben und Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für jeweils vier Jahre eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie für den Verhinderungsfall eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden (§ 8 Absatz 3 Satz 1 MorsStG). Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates sowie dessen Vertretung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstands sein (§ 8 Absatz 3 MorsStG).
- (2) Dem Stiftungsrat obliegen alle gemäß § 8 Absatz 4 MorsStG vorgesehenen Entscheidungen.
- (3) Der Stiftungsrat tagt mindestens zweimal j\u00e4hrlich in nicht \u00f6ffentlichen Sitzungen.

- (4) Der Stiftungsrat wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (5) Es muss eine Sitzung einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats oder der Stiftungsvorstand dies schriftlich oder in elektronischer Form beantragt. Der Termin für eine Sondersitzung muss so festgelegt werden, dass die Sitzung spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfindet.
- (6) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage. Ist die vorstehende Frist nicht eingehalten worden, so dürfen Beschlüsse über die Gegenstände der Tagesordnung nur gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Eine Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ist möglich, wenn kein anwesendes Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.
- (7) Die Sitzung des Stiftungsrates wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied geleitet.
- (8) An den Sitzungen können die Mitglieder des Stiftungsvorstands und die Leitung der Stiftungsverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Durch Beschluss des Stiftungsrates können diese im Einzelfall bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem können zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere Personen hinzugezogen werden.
- (9) An den Sitzungen nimmt eine Protokollführerin oder ein Protokollführer aus der Stiftungsverwaltung teil.
- (10) Über die Sitzung des Stiftungsrates ist ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen hat, und an die Mitglieder des Stiftungsrates, an die Stiftungsbehörde sowie an Vertreterinnen und Vertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln hat. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Stiftungsrates anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 4 Beschlüsse und Abstimmungen des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied, in der Sitzung anwesend sind.

- (2) Der Stiftungsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder (§ 8 Absatz 6 Satz 2 MorsStG). Über die Satzung und ihre Änderung sowie über die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen beschließt der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 8 Absatz 6 Satz 3 MorsStG).
- (3) Maßnahmen, die für den Bund von finanzieller Bedeutung sind, sollen nicht gegen die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland beschlossen werden.
- (4) Sofern nach Auffassung der Vertreterin oder des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland Zweifel daran bestehen, dass die Gewährung von Zuwendungen mit dem Stiftungszweck oder dem Haushaltsrecht des Bundes oder dem Zuwendungsrecht des Bundes in Einklang stehen, ist die Beschlussfassung darüber bis zum Vorliegen einer Stellungnahme der Stiftungsbehörde auszusetzen.
- (5) Über die Anträge wird offen abgestimmt.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates diesem widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Anfrage einzulegen. Auf diese Weise erzielte Beschlüsse sind entsprechend zu dokumentieren.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.
- (8) Wahlen des Stiftungsrates finden geheim statt. Es kann offen abgestimmt werden, wenn niemand widerspricht. Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist die Landrätin oder der Landrat des Landkreises Börde oder der von ihr oder ihm bestimmte Vertreter (§ 9 Absatz 2 MorsStG).
- (2) Der Stiftungsvorstand bestellt den Wirtschaftsprüfer für den Jahresabschluss und bereitet für den Stiftungsrat den jährlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (3) Über eingegangene Zuwendungsanträge und ausgesprochene Zuwendungszusagen ist dem Stiftungsrat in der jeweils darauffolgenden Stiftungsratssitzung zu berichten.
- (4) Zur Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszweckes und dieser Satzung bedient sich der Stiftungsvorstand einer Stiftungsverwaltung. Der Stiftungsvorstand beaufsichtigt die Leitung der Stiftungsverwaltung.

- (5) Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes hat jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied Verfügungsvollmacht über alle Konten der Stiftung einschließlich deren Eröffnung und Schließung. Der Stiftungsvorstand kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftungsverwaltung begrenzte Kontovollmachten einräumen, wobei immer zwei Bevollmächtigte der Stiftungsverwaltung gemeinschaftlich handeln müssen. Die Bevollmächtigung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes repräsentieren die Stiftung bei gesellschaftlichen Anlässen und im Rahmen der Stiftungsarbeit nach außen. Der Stiftungsvorstand kann diese Aufgabe aber im Einzelfall an die Leitung der Stiftungsverwaltung oder an Mitglieder des Stiftungsrates übertragen.

§ 6 Sitzungen des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand tagt mindestens viermal jährlich in nicht öffentlichen Sitzungen, die mit Blick auf die Sitzungen des Stiftungsrates und Termine für die Erstellung oder Vorlage des Stiftungshaushaltes, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes sowie unter Berücksichtigung des Anfrage- und Zuwendungsantragaufkommens und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungsrates zu terminieren sind.
- (2) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen (§ 9 Absatz 2 Satz 2 MorsStG). Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes kann dies im Einzelfall auf die Leitung der Stiftungsverwaltung delegieren. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt zehn Tage.
- (4) Im Einzelfall kann der Stiftungsvorstand auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften hinsichtlich der Ladungsfrist verzichten. Dies steht einer wirksamen Beschlussfassung nicht entgegen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass alle Vorstandsmitglieder grundsätzlich die Möglichkeit haben, den Sitzungstermin wahrzunehmen.
- (5) An den Stiftungsvorstandsitzungen kann die Leitung der Stiftungsverwaltung mit beratender Stimme teilnehmen. Durch Beschluss des Stiftungsvorstandes kann die Leitung der Stiftungsverwaltung im Einzelfall bei Vorliegen einer persönlichen Betroffenheit von der Sitzung ausgeschlossen werden. Außerdem können zu einzelnen Beratungsgegenständen weitere Personen hinzugezogen werden.
- (6) In Abhängigkeit des Umfangs der Tagesordnung nimmt an den Sitzungen eine Protokollführerin oder ein Protokollführer aus der Stiftungsverwaltung teil.
- (7) Über die Sitzung des Stiftungsvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Sitzungsleitung und die Protokollführung zu unterzeichnen hat, und an die Mit-

glieder des Stiftungsvorstandes, an die Stiftungsbehörde sowie an Vertreterinnen und Vertreter, die an der Sitzung teilgenommen haben, innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln hat. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes anzugeben. Ein Verstoß gegen Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Über die Genehmigung des Protokolls und etwa gestellte Berichtigungsanträge wird zu Beginn der nächsten Sitzung entschieden.

§ 7 Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (§ 9 Absatz 5 MorsStG). Diese Mehrheitsregelung bezieht sich auf die in der Sitzung anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Anträge wird offen abgestimmt.
- (4) Neben der tatsächlichen Zusammenkunft des Stiftungsvorstands ist es auch möglich, Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren, in elektronischer Form oder auch nur telefonisch zu treffen dies jedoch nur dann, wenn kein Vorstandsmitglied diesem widerspricht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform oder der elektronischen Form und ist innerhalb einer Woche nach Erhalt der Anfrage einzulegen. Auf diese Weise erzielte Beschlüsse sind entsprechend zu dokumentieren.
- (5) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands darf an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch einen zu fassenden Beschluss einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 33 KVG LSA erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

§ 8 Stiftungsverwaltung und Leitung der Stiftungsverwaltung

- (1) Personal und Sachmittel für die Verwaltung der Stiftung werden durch den Landkreis Börde zur Verfügung gestellt (§ 10 Absatz 1 Satz 1 MorsStG).
- (2) Der Landkreis Börde ist berechtigt und verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung erforderlichen qualifizierten Mitarbeiter zu beschäftigen.
- (3) Der Landkreis Börde benennt das Personal der Stiftungsverwaltung. Die Leitung der Stiftungsverwaltung wird durch den Stiftungsvorstand auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrates des Landkreises Börde ernannt.

- (4) Die Stiftung erstattet dem Landkreis B\u00f6rde die erforderlichen Personal- und Sachmittelkosten (\u00a3 10 Absatz 1 Satz 2 MorsStG).
- (5) Das für die Stiftung tätig werdende Personal unterliegt den inhaltlichen Weisungen der zuständigen Stiftungsorgane (§ 10 Absatz 2 MorsStG).

§ 9 Aufgaben der Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung ist für die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung, der vom Stiftungsvorstand übertragenen Aufgaben sowie nach den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung einschließlich der Finanzbuchhaltung zuständig. Verantwortlich hierfür ist die Leitung der Stiftungsverwaltung.
- (2) Die Leitung Stiftungsverwaltung ist dem Stiftungsvorstand verantwortlich, arbeitet diesem zu und ist an dessen Weisungen gebunden.
- (3) Die Leitung der Stiftungsverwaltung ist inhaltlich und organisatorisch gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftungsverwaltung weisungsbefugt.
- (4) Die Leitung der Stiftungsverwaltung veranlasst die j\u00e4hrliche Wirtschaftspr\u00fcfung und bereitet den j\u00e4hrlichen T\u00e4tigkeitsbericht f\u00fcr den Stiftungsvor\u00estand vor.
- (5) Die Leitung der Stiftungsverwaltung bereitet die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes vor, führt diese aus und unterstützt die Arbeit des Stiftungsvorstandes. Hierzu zählen insbesondere
 - die Beschlüsse des Stiftungsrates vorzubereiten und auszuführen
 - die Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen und auszuführen

und

- 3. das Stiftungsvermögen zu verwalten.
- (6) Der Leitung der Stiftungsverwaltung wird die Durchführung der folgenden Aufgaben übertragen, sofern sich der Stiftungsvorstand diese nicht vorbehält:
 - a) die Koordinierung mit anderen Stiftungen und Förderinstitutionen,
 - b) die Zusammenarbeit mit wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Initiativen im Rahmen des Stiftungszwecks,
 - c) das Einwerben zusätzlicher Mittel für Projekte oder zur Erhöhung des Stiftungsvermögens und
 - d) die Weiterentwicklung der T\u00e4tigkeitsfelder der Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks.
- (7) Ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder der Stiftungsverwaltung darf an Entscheidungen nach § 11 Abs.3 dieser Satzung nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Mitglied durch die zu fassende Entscheidung einen persönlichen Vorteil im Sinne des § 33 KVG LSA erlangen könnte oder ein sonstiger Interessenkonflikt vorliegt.

- (8) Über eingegangene Zuwendungsanträge und ausgesprochene Zuwendungszusagen ist dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsrat in der jeweils darauffolgenden Sitzung zu berichten.
- (9) Anfragen oder Zuwendungsanträge, die nach den Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen (§ 8 Absatz 4 Nr. 4 MorsStG) oder den Grundsatzentscheidungen des Stiftungsrates oder des Stiftungsvorstandes nicht bearbeitet oder gefördert werden können, sind durch die Stiftungsverwaltung nach Abstimmung mit dem Stiftungsvorstand abzulehnen. Der Stiftungsrat ist in der jeweils darauffolgenden Sitzung darüber zu informieren.

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist ein Wirtschaftsplan nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung aufzustellen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, das Errichtungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen richten sich nach den Vorschriften zum Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen. Auf die Prüfung der Jahresabschlüsse sind die Prüfungsgrundsätze des § 53 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes entsprechend anzuwenden.
- (3) Der Bundesrechnungshof erhält ein Erhebungs- und Prüfungsrecht zur Prüfung der Rechnungen und der Wirtschaftsführung.

§ 11 Entscheidungskompetenz für die Gewährung von Zuwendungen nach § 8 Abs. 4 Nr. 6 Morsleben StG

- (1) Über Projekte mit einer angefragten oder beantragten Zuwendungssumme über 50.000 Euro entscheidet der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes. Der Stiftungsrat kann sich im Einzelfall darüber hinaus vorbehalten, über Förderangelegenheiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb des vorgenannten Betrages zu entscheiden.
- (2) Über Projekte mit einer angefragten oder beantragten Zuwendungssumme über 10.000 Euro bis 50.000 Euro entscheidet der Stiftungsvorstand über die Gewährung von Zuwendungen. Hierfür legt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Rahmenbudget fest. Der Stiftungsvorstand kann sich im Einzelfall darüber hinaus vorbehalten, über Förderangelegenheiten von besonderer Bedeutung auch unterhalb des vorgenannten Betrages zu entscheiden.
- (3) Über Projekte mit einer angefragten oder beantragten Zuwendungssumme bis 10.000 Euro entscheidet die Leitung der Stiftungsverwaltung oder im Verhinderungsfall die Stellvertretung der Leitung gemeinsam mit dem vorsitzenden Mitglied des Stiftungsvorstandes oder im Verhinderungsfall mit einem anderen Mitglied des Stiftungsvorstandes. Hierfür legt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanung ein Rahmenbudget fest.

(4) Zur Planung und Abwicklung einzelner Projekte können vom Stiftungsrat Fachbeiräte und externe Berater beauftragt werden.

§ 12 Anfragen und Zuwendungsanträge

Anfragen und Zuwendungsanträge sowie die Beratung darüber sind von den Mitgliedern des Stiftungsrates, des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung als vertrauliche Informationen zu behandeln. Diese sind Dritten nicht zu offenbaren und auch nicht in sonstiger Weise zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Zuwendungszusagen und Ablehnungen erfolgt ausschließlich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung.

§ 13 Vergütungen, Erstattung von Auslagen und Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Stiftungsrates und Stiftungsvorstandes üben ihre T\u00e4tigkeit f\u00fcr die Stiftung ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen erforderlichen Auslagen (\u00a7 7 Absatz 2 Satz 2 MorsStG). Fahrtkosten f\u00fcr die An- und Abreise zu den Sitzungen werden gew\u00e4hrt
 - bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der zweiten Klasse,
 - bei Nutzung eigener Kraftfahrzeuge Wegstreckenentschädigungen in der Höhe 0,30 Euro pro Kilometer für notwendige Fahrten.
- (2) Für weitere notwendige Reisen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der nach dem Bundesreisekostengesetz geltenden Regelungen. Über die Notwendigkeit von Reisen entscheidet das jeweilige Organ vor Reiseantritt.
- (3) Für die Teilnahme an Stiftungsratssitzungen erhalten die Mitglieder des Stiftungsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 Euro. Ein Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles besteht nicht.
- (4) Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines jeden Quartals durch die Stiftungsverwaltung.
- (5) Die Regelungen entsprechend der Absätze 1 und 2 gelten auch für die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und der Stiftungsverwaltung.

§ 14 Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung der Stiftungsbehörde und Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

V.

Stellenausschreibungen

Die Ausschreibung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung für den Dienstposten des Landesbeauftragten für Frauen- und Gleichstellungspolitik oder

der Landesbeauftragten für Frauen- und Gleichstellungspolitik (m/w/d) (BesGr. B 2) vom 9. 11. 2020 (MBI. LSA S. 442) wird zurückgenommen.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzelexemplare durch den Verlag. Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten. Internet: http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info